

# Nutzungsordnung

**des Datenintegrationszentrums des Universitätsklinikums Leipzig**

Version: 01.00

Stand: 11.11.2020

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
Kapitel 1 Allgemeine Regelungen .....	3
§ 1 Regelungszweck .....	3
§ 2 Grundlagen und Voraussetzungen der Nutzung .....	3
§ 3 Rückführung von Nutzungsergebnissen .....	4
Kapitel 2 Besondere Funktionen und Gremien .....	5
§ 4 Treuhandstelle (THS).....	5
§ 5 Use & Access Committee (UAC) .....	5
§ 6 Kontaktstelle (KST).....	5
Kapitel 3 Antrags- und Vertragsverfahren.....	5
§ 7 Antragsverfahren .....	5
§ 8 Inhalt des Nutzungsantrages .....	6
§ 9 Nutzungsverträge .....	7
§ 10 Bearbeitungsgebühren .....	8
Kapitel 4 Transfer von Daten, Auswertungsergebnissen und/oder Auswertungsmethoden/-routinen.....	8
§ 11 Bereitstellung von Daten oder Auswertungsergebnissen.....	8
§ 12 Personen-identifizierende Daten, Re-Identifikation, Re-Kontaktierung .....	8
Kapitel 5 Nutzungsvorbehalt.....	9
§ 13 Ablehnung von Nutzungsanträgen.....	9
§ 14 Entziehung oder Beschränkung der Nutzungsrechte .....	9
Kapitel 6 Inkraftsetzung.....	9
§ 15 Inkrafttreten .....	9
Anlage A) Begriffe zur Datennutzung .....	11
Anlage B) Kontaktdaten des Datenintegrationszentrums und der Treuhandstelle .....	13

## Präambel

Das Datenintegrationszentrum (DIZ) des Universitätsklinikums Leipzig (UKL) wurde im Rahmen der Medizininformatik-Initiative (MII) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) etabliert<sup>1</sup>. Die MII harmonisiert Rahmenbedingungen und implementiert organisatorische wie technische Strukturen für einen bundesweit möglichst einheitlichen Zugang zu Daten<sup>2</sup> der Patientenversorgung, insbesondere für die medizinische Forschung und Gesundheitsforschung und die Rückführung von Ergebnissen daraus in die Versorgung.

Die vorliegende Nutzungsordnung regelt die Voraussetzungen der Nutzung von Daten des UKL sowie deren Herausgabe und weiteren Verwendung über die Dienste des DIZ. Auch die Rückgabe von Ergebnissen aus Datennutzungsprojekten in die Patientenversorgung ist Gegenstand dieser Regelungen.

Eine Nutzung der Dienste des DIZ zu Zwecken der Patientenversorgung ist nicht durch die vorliegende Ordnung geregelt, sondern durch die für die Versorgung geltenden Vorschriften des UKL und die zutreffenden Gesetze.

Diese Nutzungsordnung ist auch Anlage der Nutzungsverträge des DIZ.

Grundsätzliches zur Arbeit des DIZ regelt seine Satzung. Das Verfahren zur Bewertung von Nutzungsanträgen ist in der Geschäftsordnung der Nutzungskommission (des Use&Access Committees - UAC) geregelt.

## Kapitel 1 Allgemeine Regelungen

### § 1 Regelungszweck

(1) Diese Nutzungsordnung wurde zum Zweck erstellt, eine transparente und möglichst effiziente, d. h. für die Forschung und deren Ergebnissrückführung möglichst optimale Nutzung von Daten unter gleichzeitiger Wahrung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Patientenrechte, und der Interessen der beteiligten Einrichtungen/Institutionen zu ermöglichen. Sie orientiert sich insbesondere an der Datenverantwortlichkeit des UKL im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bis zur Übergabe, unter Berücksichtigung des Willens zur Unterstützung der Forschungs- und Lehre.

(2) Diese Nutzungsordnung ist bei allen Vorbereitungen und Durchführungen der Bereitstellung von Daten oder Analyseergebnissen (siehe § 2 Abs. (1)) durch das DIZ anzuwenden.

### § 2 Grundlagen und Voraussetzungen der Nutzung

(1) Die Datennutzung kann dabei zwei Grundmustern folgen, ggf. in Kombination:

- i. der direkten Datenherausgabe zur Auswertung durch die Nutzer selbst oder
- ii. dem Anwenden von Auswertungsmethoden oder -routinen im DIZ mit Herausgabe der Analyseergebnisse an die Nutzer.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der Erstellung dieses Dokuments wird auf eine genderneutrale Ansprache der Personen geachtet. Wo dies nicht gelungen ist, soll trotzdem klargestellt sein, dass hiermit Personen aller Geschlechter, auch solche, die sich nicht zuordnen können oder wollen, adressiert sind und die Regelungen dieser Dokumente auch Ihnen gegenüber Bindung erlangen.

<sup>2</sup> Die von der MII ebenfalls in den Harmonisierungsbemühungen behandelte Nutzung von Biomaterialien ist hier nicht berücksichtigt.

Eine Nutzung nach Muster ii kann eine Bereitstellung von Auswertungsroutinen durch externe Partner in geeigneten Soft- oder Hardware-Komponenten und der Anwendung dieser Komponenten durch das DIZ beinhalten.

(2) Für jede Datennutzung muss eine Legitimation auf der Basis der geltenden Rechtsnormen und – sofern zutreffend – weiterer Regelungen der beteiligten Partner bestehen. Das Entstehen dieser Legitimationen kann zwei Grundmustern folgen, ggf. in Kombination:

- i. dem Einholen von Einwilligungen oder
- ii. dem Vorliegen anderer Erlaubnistatbestände aus den geltenden Rechtsnormen.

(3) Neben den Regelungen der Nutzungsordnung sind u. a. die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene), Regelungen des Krankenhausrechts, Vorgaben des ärztlichen Berufsrechts, Gesetze zu Patenten und Urheberrechten sowie ggf. weitere rechtliche und ethische Rahmenbedingungen zum Schutz von Patienten im Versorgungs- (BGB, Strahlenschutzgesetz, TPG etc. ) oder Forschungsfall (AMG, MPG, BOÄ, ICH-GCP, Declaration of Helsinki etc.).

(4) Die Nutzung von Diensten des DIZ zur Bereitstellung von Daten und/oder Auswertungsergebnissen bedarf immer des Abschlusses eines schriftlichen Nutzungsvertrages. Ein solcher Vertrag wird erst nach Annahme des Nutzungsantrages geschlossen. Näheres zum Antragsverfahren regelt § 7.

(5) Für Nutzungen innerhalb des UKL ohne Weitergabe an Dritte kann der schriftliche Vertrag entfallen. Dann ist jedoch eine interne Nutzungsvereinbarung (im Sinne einer aussagekräftigen Dokumentation) zu schließen. Diese Nutzungen müssen formlos beim DIZ beantragt werden.

(6) Forschungsvorhaben/Projekte, die der Beratung und Bewertung durch eine nach Landesrecht gebildete Ethikkommission bedürfen (z. B. berufsrechtliche Beratung gem. § 15 BOÄ), müssen das zustimmende Votum der das Forschungsvorhaben/Projekt beratenden Ethikkommission vorlegen. Sofern ein solches Dokument bei der Prüfung des Nutzungsantrages durch nicht vorliegt, kann nur eine Bewertung unter Vorbehalt vorgenommen<sup>3</sup> oder die Bearbeitung zurückgestellt werden. Eine abschließende Bewertung und Datennutzung ist erst nach aller Dokumente möglich.

(7) Von den Vorgaben dieser Nutzungsordnung unberührt bleiben Datennutzungen des UKL auf der Basis besonderer Erlaubnisgesetze, wie bspw. dem Infektionsschutzgesetz oder dem Krebsregistergesetz.

(8) Die Ausgabe und Nutzung von Daten erfolgt unter Achtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit. Soweit es der Zweck der Datennutzung erlaubt, sind Art und Umfang der einem Nutzungsprojekt zur Verfügung gestellten Daten so zu wählen, dass die herausgegebenen Daten vorrangig anonymisiert - soweit nicht möglich, pseudonymisiert - sind. Eine Bewertung des Bedarfes der beantragten Daten bzw. Auswertungen für die Ziele der nutzenden Vorhaben obliegt dem Bewertungsverfahren nach § 7.

### § 3 Rückführung von Nutzungsergebnissen

(1) Nutzungsergebnisse aus den bereitgestellten Auswertungen und/oder Daten umfassen u. a. Projektdaten, Publikationen, Auswertungsergebnisse und Angaben zu eingesetzten Methoden und Verfahren. Die Ergebnisse müssen dem DIZ vom Nutzer nach Abschluss der Auswertung(en) und Aufbereitung der Daten zur Verfügung gestellt werden. Detailliertere Regelungen dazu enthalten die Nutzungsverträge bzw. die zugehörigen Allgemeinen Nutzungs- und Vertragsbedingungen (ANVB).

---

<sup>3</sup> Eine Bewertung unter Vorbehalt kann u. U. der Unterstützung eines Ethikantrages dienen.

## Kapitel 2 Besondere Funktionen und Gremien

### § 4 Treuhandstelle (THS)

(1) Die Treuhandstelle (THS) des DIZ übernimmt zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit personenidentifizierenden Daten, wie beispielsweise die Zuordnung von Pseudonymen zu Personen und die Verwaltung der Information über ggf. studienspezifische Patienten-/Probandeninformationen. Die Arbeit der Treuhandstelle ist in ihrer Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Treuhandstelle des DIZ agiert hinsichtlich der treuhänderisch zu erfüllenden Aufgaben unabhängig – auch vom DIZ. Die THS ist dabei in die Organisationsstruktur DIZ eingeordnet, um die Arbeitsfähigkeit zu überwachen und sicherzustellen.

### § 5 Use & Access Committee (UAC)

(1) Ein Use & Access Committee (UAC) ist ein dem DIZ beigeordnetes beratendes Gremium, das sich aus festgelegten Mitgliedern des DIZ sowie aus Angehörigen anderer Einrichtungen/Institutionen des UKL und ggf. Dritter zusammensetzt. Das UAC arbeitet auf der Grundlage einer gesonderten Geschäftsordnung.

(2) Das UAC begutachtet die eingegangenen Nutzungsanträge nach den folgenden Kriterien:

- i. Rechtmäßigkeit der Datennutzung,
- ii. Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten,
- iii. Gewährleistung des Schutzes von Unternehmensdaten,
- iv. Verfügbarkeit der beantragten Daten bzw. der für die Erzeugung der beantragten Analyseergebnisse benötigten Daten,
- v. Durchführbarkeit der beantragten Analysen (sofern zutreffend),
- vi. wissenschaftliche Plausibilität des Nutzungsantrages und
- vii. Wahrung der Interessen des UKL und der Universitätsmedizin Leipzig (UML) insgesamt.

### § 6 Kontaktstelle (KST)

(1) Die Kontaktstelle des DIZ nimmt den Schriftverkehr des DIZ entgegen, insbesondere Nutzungsanträge und zugehörige Nachträge bzw. Korrekturen, außerdem Dokumente zur Vertragsschließung. Die Kontaktdaten (Adressen: Post, E-Mail, Fax, Telefon) enthält die Anlage B).

(2) Schriftverkehr für die Treuhandstelle des DIZ wird jedoch über eine separate Adresse unmittelbar von der Treuhandstelle entgegengenommen. Die zugehörigen Kontaktdaten enthält Anlage B).

## Kapitel 3 Antrags- und Vertragsverfahren

### § 7 Antragsverfahren

(1) Die Nutzung der Dienste des DIZ kann grundsätzlich für alle Arten von Forschung gewährt werden, solange weder gesetzliche, einschlägige untergesetzliche, unternehmerische noch ethische Vorgaben verletzt werden. Dafür ist ein Antragsverfahren implementiert, mit dem die für Nutzungsprojekte benötigten Daten und/oder die Nutzung von Auswertungsmethoden und –routinen beantragt werden.

(2) Nutzungsanträge werden als Anlagen von Nutzungsverträgen auch vertragsrechtlich verbindlich und bilden einen integralen Bestandteil dieser.

(3) Das UAC des DIZ erarbeitet i. d. R. innerhalb eines Zeitraumes von nicht mehr als 4 Wochen nach Eingang eines Nutzungsantrages eine Bewertung. Die Empfehlung ist nachweisbar zu dokumentieren.

(4) Die abschließende Entscheidung über die Freigabe oder Ablehnung der Nutzung erfolgt durch das UKL, ggf. untervertreten durch das DIZ, unter Berücksichtigung der zugehörigen Empfehlung des UAC. Die Freigabe durch das DIZ bzw. den Vorstand des UKL ist Voraussetzung für die Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages oder einer Nutzungsvereinbarung. Sie kann Auflagen benennen, welche vertraglich gegenüber dem Nutzer sicherzustellen sind.

(5) Die Entscheidung der Leitung des DIZ ist nachweisbar zu dokumentieren. Von den Empfehlungen des UAC abweichende Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren und dem UAC zurückzumelden. Die Leitung des DIZ kann den Vorstand des UKL jederzeit um Entscheidungen über die Nutzung bitten, soweit dies von Nöten erscheint.

(6) Nach der Entscheidung entsprechend Absatz (4) soll eine Rückmeldung an die/den Antragsteller innerhalb von höchstens 2 Wochen erfolgen.

(7) Das UAC kann die Abgabe einer Entscheidungsempfehlung vertragen und vom Nutzer weitere Erläuterungen und Dokumente zum Nutzungsantrag verlangen, wenn der Nutzungsantrag die für eine Empfehlung notwendigen Sachverhalte nicht vollständig oder nicht angemessen beschreibt. In diesem Fall beginnt die o.g. Frist von 4 Wochen erneut, wenn die vom UAC geforderten Informationen beim DIZs eingehen.

(8) Sofern die beantragte Nutzung dem Grundmuster ii folgt (siehe § 2 Abs. (1)), liegt der Schwerpunkt der Antragsbewertung auch auf der Funktionalität und Übertragbarkeit der Auswertungsmethoden und -routinen. Deshalb ist in diesem Fall eine Risikoabschätzung durch den Nutzer Bestandteil des Antrages, unter Berücksichtigung von Funktionalität, Interoperabilität und Unbedenklichkeit der geplanten Verwendung der Auswertungsmethoden und -routinen.

(9) Die Freigabe eines Nutzungsantrages kann Auflagen für die Nutzung enthalten. Diese sind dem Nutzer mit der Entscheidung zum Antrag zu übermitteln. Die Grundlage für die externe Nutzung durch den Nutzer ist ausschließlich dem Nutzungsvertrag, samt seiner Anlagen vorbehalten. Die interne Freigabe durch das UAC als solche hat den Nutzern gegenüber keinen anspruchsbegründenden Charakter.

## § 8 Inhalt des Nutzungsantrages

(1) Die Antragsinhalte und beizufügende Anlagen sind durch das Nutzungsantragsformular des DIZ vorgegeben. Grundsätzlich enthält ein Nutzungsantrag i. d. R. folgende Angaben:

- a) Projekttitel,
- b) Nutzer,
- c) beabsichtigter Projektzeitraum,
- d) Empfänger der Daten bzw. Ergebnisse von Auswertungsmethoden,
- e) Projektpartner sowie deren Funktion bzw. Beitrag im Projekt, inkl. Angabe zu PI- und Co-PI-Funktion, sofern zutreffend,
- f) Projektziel(e),
- g) Wissenschaftliche Rationale,
- h) Projektbeschreibung inkl. Umsetzung des Datenschutzes,
- i) zur Projektdurchführung zur Verfügung stehende (materielle und personelle) Ressourcen,

- j) Spezifikation der benötigten Daten,
  - k) Spezifikation der Patienten/Probanden-Kollektive, benötigte Anzahl mit Begründung,
  - l) Begründung der Machbarkeit auf der Basis der Daten- und Kollektivspezifikationen (mit Biometrie/Fallzahlbetrachtung),
  - m) Nennung/Übermittlung der Rechtsgrundlagen für die Legitimation der Nutzung entsprechend § 2 Absatz (1).
  - n) erwartete Ergebnisse i) hinsichtlich Verwertung z. B. Publikationen, Drittmittelanträge etc. und ii) hinsichtlich der Rückübermittlung erzeugter Derivate und Messdaten, die sich beispielsweise aus den im Projekt geplanten Datenauswertungen ergeben,
  - o) Darstellung des Rückmeldungs-Prozesses bei unerwarteten Ergebnissen mit klinischer Relevanz für eingeschlossene Patienten/Probanden (sog. Zusatzfunde, u. a. Umgang mit der zufälligen Entdeckung einer behandelbaren Erkrankung oder der zufälligen Entdeckung eines Merkmals (genetische Veränderung/Biomarker); Referenz: Handreichung zum MII-Consent),
  - p) soweit für das Nutzungsprojekt erforderlich, das zustimmende Votum einer nach Landesrecht berufenen Ethikkommission nach ethisch/rechtlicher Beratung,
- (2) Die beantragten Daten sind geeignet zu spezifizieren. Dazu eignen sich u. a. Verweise auf Metadatenverzeichnisse bzw. die Spezifikationen des MII-Kerndatensatzes. Dies gilt ebenso für die zu spezifizierenden Kollektive unter Nutzung von Ein- und Ausschlusskriterien.
- (3) Das zu verwendende Antragsformular wird vom DIZ zur Verfügung gestellt.

## § 9 Nutzungsverträge

- (1) Die Voraussetzung für die die Nutzung von Daten oder Auswertungsmethoden und –routinen durch externe (nicht-UKL) Nutzer ist nach Freigabe eines Nutzungsantrages der Abschluss eines Nutzungsvertrages oder – bei interner Nutzung im UKL – einer Nutzungsvereinbarung. Allein mit diesem Vertrag bzw. dieser Vereinbarung verpflichten sich der Nutzer und das UKL, untervertreten durch das DIZ, zur Erbringung von gegenseitigen Leistungen.
- (2) Der Nutzungsantrag ist als Anlage Bestandteil des Nutzungsvertrages. Der Nutzungsvertrag enthält darüber hinaus weitere Regelungen, insbesondere zu:
- a) Pflicht zur Berichterstattung und Information sowie zur Rückübermittlung von Projektergebnissen gemäß § 3,
  - b) soweit zutreffend, Fristen für eine Löschung von Daten oder eine Einstellung der Nutzung von Auswertungsmethoden und -routinen,
  - c) Kostentragung,
  - d) Vertragspartner und Vertreter,
  - e) Haftung,
  - f) sonstige Bedingungen und Auflagen.
- (3) Die vorliegende Nutzungsordnung und die Allgemeinen Nutzungs- und Vertragsbedingungen (ANVB) sind ebenfalls als Anlagen Bestandteile der Nutzungsverträge.
- (4) Nach Abschluss des Nutzungsvertrags kann dem Nutzer auf Antrag eine nachträgliche Änderung des Nutzungsantrags und damit des geschlossenen Vertrages durch die DIZ-Leitung wie folgt gewährt werden:
- a) Daten, deren notwendiger Einschluss in die gewährte Nutzung nach Abschluss des Nutzungsvertrags erkannt wird, nach Art (qualitatives Amendment) und in angemessenem Umfang (quantitatives Amendment) nachzufordern, sofern die Nachforderung keine Änderung des im Nutzungsvertrag festgelegten Nutzungszwecks zur Folge hat;

- b) eine Verlängerung der vereinbarten Nutzungsdauer (zeitliches Amendment);
- c) eine über den Nutzungsvertrag hinausgehende Datennutzung durch Dritte (Weitergabe-Amendment).

Ein Anspruch auf Änderung des Nutzungsvertrages, durch Änderung des Nutzungsantrages, besteht nicht. Die Entscheidung hierüber trifft ebenfalls das UKL, untervertreten durch das DIZ.

## **§ 10 Bearbeitungsgebühren**

(1) Für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen kann das DIZ Entgelte entsprechend des Leistungskatalogs beim Nutzer erheben, soweit keine Kostenübernahme durch Dritte, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungsprojekte aus den Projektmitteln gegeben ist. Näheres wird in einer Entgeltordnung geregelt.

(2) Die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben aus dem jeweiligen Nutzungsvertrag stehenden Kosten werden dem Nutzer entsprechend der Regelungen des Nutzungsvertrages in Rechnung gestellt. Auch dabei kommt die in Abs. 1 genannte Entgeltordnung zur Anwendung.

# Kapitel 4      Transfer von Daten, Auswertungsergebnissen und/oder Auswertungsmethoden/-routinen

## **§ 11 Bereitstellung von Daten oder Auswertungsergebnissen**

(1) Nach Abschluss des Nutzungsvertrages werden die vereinbarten Daten und/oder Auswertungsergebnisse zu den im Vertrag festgelegten Zeitpunkten bzw. im festgelegten Zeitraum vom DIZ zur Verfügung gestellt.

(2) Die Verfahren der Bereitstellung an den Nutzer regelt ebenfalls der Nutzungsvertrag.

(3) Der Nutzungsvertrag regelt außerdem – sofern zutreffend – das Verfahren der Übergabe von im Nutzungsprojekt zur Anwendung kommenden Auswertungsroutinen an das DIZ.

(4) Jede Übergabe ist zu protokollieren; die Übergabeprotokolle sind von allen beteiligten Partnern zu archivieren (DIZ, Nutzer).

## **§ 12 Personen-identifizierende Daten, Re-Identifikation, Re-Kontaktierung**

(1) Personenidentifizierende Daten (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten) werden Nutzern dann zugänglich gemacht, wenn dies rechtlich zulässig und erforderlich ist. In der Regel werden die zur nutzerseitigen Verarbeitung der Daten benötigten Identifikatoren konsistent durch projektspezifische Pseudonyme (Sekundärpseudonyme) ersetzt. Die Abbildung zwischen ursprünglichen Identifikatoren und projektspezifischen Pseudonymen wird in der Treuhandstelle des DIZ hinterlegt.

(2) Die Voraussetzungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Re-Identifikation und Re-Kontaktierung von Personen regeln der Nutzungsvertrag bzw. die zugehörigen Allgemeinen Nutzungs- und Vertragsbedingungen.

## Kapitel 5 Nutzungsvorbehalt

### § 13 Ablehnung von Nutzungsanträgen

(1) Das Ablehnen von Nutzungsanträgen erfolgt grundsätzlich durch die Leitung des DIZ, unter Berücksichtigung der Empfehlung des UAC (siehe § 7). Eine Bindung an die Empfehlung des UAC besteht nicht. Anträge können auch aus betriebsbedingten Gründen abgelehnt werden.

(2) Eine Ablehnung eines Nutzungsantrages erfolgt i. d. R. dann, wenn die Voraussetzungen der Nutzung entsprechend § 2 nicht erfüllt sind.

(3) Ein Nutzungsantrag kann unabhängig von seiner formalen Genehmigungsfähigkeit auch dann abgelehnt werden, wenn Nutzer oder zugehörige Projektmitarbeiter in einem früheren Fall schuldhaft und im erheblichen Maße gegen die zu diesem Zeitpunkt für sie geltende Nutzungsordnung bzw. gegen den jeweiligen Nutzungsvertrag verstoßen haben.

### § 14 Entziehung oder Beschränkung der Nutzungsrechte

(1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen eines Nutzungsvertrages oder einer Nutzungsvereinbarung kann dem Nutzer die vormals vertraglich oder per Vereinbarung eingeräumte Nutzung von Daten und/oder Auswertungsmethoden und -routinen ganz oder teilweise versagt werden. Die zugehörigen Regelungen enthalten der Nutzungsvertrag bzw. die zugehörigen Allgemeinen Nutzungs- und Vertragsbedingungen.

## Kapitel 6 Inkraftsetzung

### § 15 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft.

Leipzig, den **17. NOV. 2020**



---

Professor Dr. med. Christoph Josten  
Medizinischer Vorstand und  
Sprecher des Vorstands



---

Dr. Robert Jacob  
Kaufmännischer Vorstand

zur Kenntnis:



---

Dr. Thomas Wendt  
Leiter Datenintegrationszentrum

## Anlagen

- A) Begriffe zur Datennutzung
- B) Kontaktdaten des Datenintegrationszentrums und der Treuhandstelle